



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 68/2020 November 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Das BMJV hat mit Stand vom 6. Oktober 2020 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ veröffentlicht (nachfolgend „**Ref-E**“). Mit diesem Entwurf sollen „*Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden*“. Diese Regelungslücken werden beim Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken gesehen, aber auch im Recht der Postbeschlagnahme. Daneben soll nach Auffassung der Entwurfsverfasser¹ der Bedarf bestehen, „*eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in sonstigen Gesetzen vorzunehmen*“. Weitere Änderungen betreffen den Opferschutz; der Entwurf enthält insoweit eine gesetzliche Definition des Verletztenbegriffs innerhalb der StPO und die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes.

Die Bundesrechtsanwaltskammer („**BRAK**“) nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

I.

Vorbemerkung

Der Ref-E definiert als „*wesentliche verfassungsrechtliche Aufgaben*“ der Strafrechtspflege wie folgt: „*die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch de[r] Freispruch des Unschuldigen*“. Die BRAK sieht sich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass zum einen neben der „Bestrafung“ auch ein wohlausgewogenes Instrumentarium anderer gesetzlicher Rechtsfolgen existiert und zum anderen in einem justizförmigen Verfahren all diejenigen freizusprechen sind, denen eine Schuld nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zudem sieht sich die BRAK veranlasst, darauf hinzuweisen, dass es auch aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Aufgabe der Strafrechtspflege ist, Beschuldigtenrecht zu wahren und den Beschuldigten nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens zu degradieren. Der Freispruch ist die ultimative, aber nicht einzige Folge dieser Verpflichtung.

Nach der „*Effektivierung*“ (2017) und der „*Modernisierung*“ (Dezember 2019) nun also die „*Fortentwicklung*“ der Strafprozessordnung. Bereits das noch nicht einmal ein Jahr alte Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 enthält insgesamt zwölf Maßnahmen mit punktuellen Änderungen des Strafverfahrensrechts, welche die am 15. Mai 2019 von der Bundesregierung beschlossenen und „*bereits sehr kleinteilig formulierten Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens umsetzen*“.² Es fragt sich ganz grundsätzlich, ob tatsächlich jede (vermeintliche) „Regelungslücke“ neue Gesetze in dieser raschen Folge notwendig macht.

Daneben führte bekanntlich auch der „Opferschutz“ bereits zu hoher gesetzgeberischer Aktivität: In den letzten 16 Jahren gab es drei Opferrechtsreformgesetze (2004, 2009 und 2015) und ein Gesetz zur

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Claus, NSZ 2020, S. 57.

Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, 2013). Dennoch sieht auch in diesem Bereich der Ref-E weiteren Handlungsbedarf.

Aus diesem Reformeifer folgt ein erster Kritikpunkt: Gesetze können nur dann „praxistauglich“, „effektiv“ und „modern“ sein, wenn sie umgesetzt werden. Wenn die Rechtsanwender auf Seiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft aber Schwierigkeiten bekommen, den Überblick zu behalten, wird nicht effektiviert, sondern eine ernstzunehmende Gefahr geschaffen. Die allseits beklagte Überlastung der Justiz lässt sich in der Wahrnehmung der BRAK nur zum Teil mit Personalknappheit und nur ganz selten mit ineffektiven Gesetzen begründen, aber eben durchaus auch mit von der Sache überfordertem Justizpersonal. Jede Reform erhöht die Anforderungen und greift in ein System ein, das eine gewisse Balance gefunden hat. Jede Reform muss sich daran messen lassen, ob der durch sie geschaffene Aufwand durch ihren Ertrag gerechtfertigt wird.

Vor diesem Hintergrund überzeugt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht. Er bleibt eine Rechtfertigung dafür, mit der StPO eine der für den bundesrepublikanischen Rechtsstaat wesentlichen Verfahrensordnungen nach kurzer Zeit erneut an vielen Stellen ändern zu wollen, schuldig. Auch die nachvollziehbaren Korrekturerfordernisse erscheinen nicht derart dringlich, dass sie nicht bis zur nächsten größeren Novellierung hätten zurückgestellt werden können. Andere Änderungen sind mit Beschneidungen von Beschuldigtenrechten verbunden, ohne dass eine überzeugende Begründung für deren Notwendigkeit erfolgt.

II.

Im Einzelnen:

Besondere Beachtung und Kritik verdient zunächst die in dem Entwurf enthaltene *Reform der Reform* der Vermögensabschöpfung: die im Ref-E sog. „*Nachsteuerungen*“ (§ 73e des StGB, §§ 111k, 111o, 413, 421, 435, 459g StPO, § 31 RPfG) und daran anknüpfende Folgeänderungen im EGStGB, in der AO und im Einführungsgesetz zur AO.

1. Zunächst einmal soll mit der Änderung von § 459g Abs. 5 StPO der Schutz des „entreicherten“ Betroffenen im Rahmen der Vollstreckung von Wertersatzentziehungen beseitigt werden. Derzeit

„unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit er Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre“ (§ 459g Abs. 5 StPO).

In der Begründung des Entwurfs heißt es auf S. 33 zwar zunächst, das „*Absehen von der Vollstreckung ... aus Gründen der Verhältnismäßigkeit*“ solle demgegenüber mit der neu gefassten Regelung lediglich

„offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird“,

so dass „*die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung ... der Rechtsprechung überlassen werden*“ solle. Im „*Besonderen Teil*“ der Begründung des Gesetzesentwurfs wird dann allerdings (auf S. 94 f.) nicht allein die mit der Neuregelung verfolgte gesetzgeberische Absicht, sondern auch die damit verbundene Reichweite deutlich: Die bisherige „*pauschale*“ Anordnung gehe zu weit, weil sie dem Grundsatz „*Verbrechen darf sich nicht lohnen*“ widerspreche und denjenigen „*privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht*“. „*Nur unter besonderen Umständen*“ – etwa bei Verlust „*infolge schwerer Krankheit*“ oder sonstigen nicht vom Betroffenen zu vertretenden „*schicksalhaften*“

Entwicklungen – könne eine Vollstreckungsanordnung der Wertersatzeinziehung künftig noch als unverhältnismäßig angesehen werden.

Die BRAK hält es für äußerst bedenklich, dass in Fällen der Entreicherung nunmehr allein noch auf die letzte Auffangposition des „*zivilprozessualen Pfändungsschutzes*“ (S. 94) verwiesen werden soll, nachdem vor Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*“ am 1. Juli 2017 sogar die Anordnung der Einziehung („Verfall“ nach damaliger Terminologie) selbst unterbleiben konnte (§ 73c Abs. 1 S. 2 aF StGB).

Die mit der beabsichtigten Änderung verbundenen Friktionen etwa auch mit dem Diktum, es handele sich bei der Wertersatzeinziehung nicht um eine Strafe (vgl. Ref-E S. 91, nur „vermögensordnend“), werden in all den Fällen überdeutlich, in denen nur *vorübergehend* „etwas“ im Rahmen der Straftatbegehung „erlangt“ wird. Da die auf Tatbestandsebene anerkannte Einschränkung des nur transitorischen Besitzes³ nur in eng umgrenzten Fallkonstellationen greift, sehen sich zahllose Beschuldigte hohen Einziehungsforderungen gegenüber, obwohl sie schon zum Zeitpunkt des Urteils über gar keinen Vermögensvorteil mehr verfügen. Dies mochte man mit Blick auf die Vollstreckungslösung in § 459 Abs. 5 StPO noch für vertretbar halten, die Neuerung im Ref-E gerät in diesen Fällen aber in einen Konflikt mit dem Schuldprinzip.

Dies gilt umso mehr, als die mit dem Reformgesetz aus 2017 erfolgte Verschiebung vom materiellen Strafrecht in den Bereich der Vollstreckung eine Rückwirkung von Gesetzesänderungen deutlich erleichtert hat, indem die Regelung so dem Anwendungsbereich jedenfalls des § 2 StGB entzogen wurde. Vom BGH⁴ wurde danach das Eingreifen des Rückwirkungsverbots erwogen, jedoch mit der Erwägung verworfen, dass das *obligatorisch*⁵ ausgestaltete Vollstreckungshindernis gegenüber der zuvor mit § 73c Abw. 1 S. 2 aF StGB geltenden Rechtslage als milderes Gesetz anzusehen sei. Dieses Argument würde mit der im Ref-E beabsichtigte Gesetzesänderung nicht mehr greifen. Das bedeutet: Die Gerichte würden nunmehr für „Altfälle“ aus der Zeit vor dem 1. Juli 2017 *erneut* die Frage verbotener Rückwirkung zu prüfen haben. Und alle seither entstandenen Fälle wären wohl, dann systemwidrig, dieser Frage entzogen. Es muss auch insoweit bei der grundsätzlichen Kritik an der immer weitergehenden „Abschöpfung“ von überhaupt nicht mehr vorhandenen Vorteilen verbleiben.

2. Nicht weniger bedenklich erscheint (insbesondere auch wieder unter dem Aspekt der Rückwirkung) eine in dem Entwurf enthaltene *lex cum-ex II*. Bekanntlich hatte der Gesetzgeber gerade erst im sogenannten Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni dieses Jahres (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 31) den heutigen § 375a in die Abgabenordnung aufgenommen, der Folgendes anordnet:

„Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“

Zur Begründung hieß es seinerzeit im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundesrat Drucksache 329/20, S. 27):

³ Zum Begriff: MüKoStGB/Joecks/Meißner, 4. Aufl. 2020, StGB § 73 Rn. 25.

⁴ In den Beschlüssen vom 22.03.2018, 3 StR 577/17 und vom 15.5.2018, 1 StR 651/17.

⁵ Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut von § 459g Abs. 5 S. 1.

„Durch die Neuregelung wird eine Ungleichbehandlung behoben und steuerrechtliche Ansprüche werden künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche.“

Wenig Beachtung hatte dabei zunächst die (zeitgleich mit Art. 7 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes) als § 34 in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung eingefügte Übergangsregelung gefunden, mit welcher eine Rückwirkung auf Fälle mit bereits eingetretener Verjährung ausgeschlossen worden war. Offenbar hat dies nach Bekanntwerden öffentlichen Widerspruch auf sich gezogen (vgl. die Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 16. Juli 2020: *„Cum-Ex-Skandal – Sie dürfen die Beute behalten“*,⁶ und vom 26. Oktober 2020: *„Cum-Ex-Fälle verjähren doch nicht“*⁷), so dass nun innerhalb kürzester Zeit die Weichen anders gestellt werden sollen.

Ohne Bezugnahme auf die bisherige (gerade einmal ein Vierteljahr alte) Regelung wird das Problem unter Verweis auf eine bis auf die fehlende Rückwirkung gar nicht bestehende (bzw. sich erst durch gleichzeitige Streichung des § 375a AO wieder ergebende) *„Abschöpfungslücke“* (S. 109) mit Art. 11 Nr. 1 (Neufassung von § 73e Abs. 1 S. 2 StGB) schlicht noch einmal gelöst. Es fehlt dabei aber auch jeder Hinweis auf die nunmehr (mit Art. 12) angeordnete Rückwirkung in Art. 316 EGStGB, nach welcher für Altfälle nunmehr *„abweichend von § 2 Abs. 5 des Strafgesetzbuches § 73e Absatz 1 Satz in der [neuen Gesetzesfassung] anzuwenden“* sein sollen.

Dabei steht nach wie vor die Vorlage des Bundesgerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht⁸ im Raum, nach welcher die Anordnung der Rückwirkung des Reformgesetzes aus 2017 hinsichtlich der in § 76 a Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 S. 2 StGB sowie § 76 b Abs. 1 StGB getroffenen Regelungen für nicht mit den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar erachtet wird. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber dem noch Rechnung getragen, indem er nicht eine weitere problematische Rückwirkungsanordnung treffen wollte. Jetzt wird diese angemessene Zurückhaltung umstandslos aufgegeben.⁹

Die BRAK findet nicht nur diese widersprüchliche und klandestine Vorgehensweise problematisch, sondern insbesondere auch die hier einmal mehr zu beobachtende Tendenz, bei politisch populären Anliegen (hier: Aufarbeitung des *„cum-ex“*-Skandals) weit über den jeweiligen Anlass hinausreichende Abweichungen rechtsstaatlicher Garantien (hier: das Verbot echter Rückwirkung) vorzunehmen.

So wie auch hinsichtlich der Verfolgungsverjährung (etwa wiederholt für Missbrauchsdelikte mit § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB) lediglich *noch laufende* Verjährungsfristen verlängert werden (unbeschadet der Frage, inwieweit dies sich jeweils rechtspolitisch als sinnvoll darstellt), *nicht* jedoch *bereits abgelaufene* Verjährungsfristen neu in Gang gesetzt werden können, sollten auch hinsichtlich der Wertersatzeinziehung für Betroffene bereits eingetretene Rechtsfolgen Bestand haben. Die hinsichtlich der zeitlichen Geltung von Strafgesetzen in § 2 StGB getroffene Differenzierung zwischen Maßregeln der Besserung und Sicherung einerseits (Abs. 6: Rückwirkung erlaubt wegen des rein präventiven Charakters) und der Einziehung andererseits (Abs. 5: Rückwirkungsverbot des materiellen Strafrechts erstreckt sich auch

⁶ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-steuern-1.4969137> - zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

⁷ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuerskandal-cum-ex-faelle-verjaehren-doch-nicht-1.5094653> - zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

⁸ siehe NJW 2019, S. 1891.

⁹ Dies obwohl an *anderer Stelle* der Entwurfsbegründung (auf S. 33, zur Anwendbarkeit der Regelungen zur Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht) gerade erklärt wird, *„einer höchstrichterlichen Klärung nicht vorgreifen“* zu wollen.

hierauf) duldet angesichts des sogenannten Bruttoprinzips,¹⁰ mit dem die Einziehung prinzipiell über die bloße Rückführung unerlaubt erlangter Vorteile hinausgreifen soll, keine Aufweichung.

3. Auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 421 StPO ist abzulehnen. Der Ref-E bleibt eine nachvollziehbare Begründung dafür, dass ein Absehen von der Einziehung unter dem Gesichtspunkt, dass sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel nicht ins Gewicht fällt, in Fällen der rein vermögensordnenden Einziehung nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB nicht in Betracht kommt, schuldig. Wenn nach § 154 StPO von der Verfolgung einer *Tat* und damit einer möglichen *Bestrafung* abgesehen werden kann und insoweit nicht einmal *Verbrechen*¹¹ von dieser Möglichkeit ausgenommen sind, überzeugt es nicht, der Praxis ohne ausführliche Begründung diese Möglichkeit ökonomischer Verfahrensgestaltung im Bereich einer bloßen strafrechtlichen *Maßnahme* zu nehmen.

III.

Die BRAK hat keine Bedenken gegen die Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68 Abs. 1, 68 Abs. 4 StPO-E und § 200 Abs. 1 S. 3 StPO-E); das Gleiche gilt für die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Rechtsgutsschutz des GewSchG und den Schutz der Schöffendressen im GVG (§ 36 Abs. 2 S. 2 GVG).

IV.

Klärung der bisherigen Streitfrage zu § 99 StPO

Die mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 zu schaffende Klarheit darüber, dass Postdienstleister Auskünfte auch über Sendungen, die sich nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden, erteilen müssen, wird von der BRAK grundsätzlich begrüßt. Es ist aber anzumerken, dass gesetzliche Regelungen, die zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigen, Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs präzise festlegen müssen. Es ist zu bezweifeln, ob die Begründung im Ref-E, es solle eine Lücke geschlossen werden, „um eine effektive Strafverfolgung auch in Zeiten des vermehrten Online-Versandhandels zu gewährleisten, der immer öfter auch den Versand von inkriminierten Gegenständen über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet umfasst“, diesen Anforderungen gerecht wird. Mit „effektiverer Strafverfolgung“ lässt sich letztlich jede Verschärfung bestehender Normen umstandslos rechtfertigen.

V.

Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Abs. 3 StPO)

Die BRAK begrüßt die jahreseinheitliche Fassung der „Nachtzeit“ in § 104 StPO auf den Zeitraum von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens und die damit verbundene Verlängerung derselben in den Monaten April bis September.

¹⁰ § 73d Abs. 1 S. 2 StGB

¹¹ Oder auch das Absehen von lebenslanger Freiheitsstrafe bei bereits vorliegender entsprechender Verurteilung im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, vgl. KK-StPO/Diemer, 8. Aufl. 2019, StPO § 154 Rn. 8.

VI.**Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO**

Auch die Änderungen in § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und S. 3 werden von der BRAK begrüßt.

Die in § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO beabsichtigte Neuregelung begegnet dagegen Bedenken. Der Hinweis auf eine mögliche Kostenfolge im Falle der späteren Verurteilung ist insofern irreführend, als dass (mindestens zu einem erheblichen Teil) Kosten in den seit der oben genannten Gesetzesänderung nicht eben seltenen Fällen der Pflichtverteidigung ohnehin entstehen. Damit wird die Gefahr geschaffen, dass Verhaftete zunächst aus Furcht vor Kosten im Rahmen polizeilichen Zugriffs auf anwaltlichen Beistand und damit entscheidende Rechte verzichten, und später, weil vor Gericht ein Fall des § 141 Abs. 2 StPO gegeben ist, das Risiko der Kostentragung (jedenfalls der Pflichtverteidigervergütung) doch tragen müssen.

VII.**Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)**

Dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder erneuten Vernehmung auf die in § 136 Abs. 1 genannten Gesichtspunkte hingewiesen und über die dort genannten Rechte belehrt wird, wird von der BRAK uneingeschränkt begrüßt.¹²

Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) zu vernehmen. Wünschenswert wäre, mindestens in Fällen erheblicher Vorwürfe (etwa Verbrechen), diese Möglichkeit als Regelfall, dessen Ausnahme einer Begründung bedarf, auszugestalten.

Ebenfalls wird begrüßt, dass hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren die in § 186 GVG vorgesehenen Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

VIII.**Regelung des Fahndungseinsatzes von Automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS), § 163g Ref-E**

Die Begründung im Ref-E für die vorgesehene spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken ist besonders ausführlich. Die Entwurfsverfasser verweisen zu Recht auf die verfassungsgerichtlichen Anforderungen¹³ an eine verhältnismäßige Ermächtigungsgrundlage und stellen diese auch ausführlich und zutreffend dar. Vor diesem Hintergrund überrascht die nicht weiter erklärte oder gar rechtlich abgeleitete Behauptung, „ein Richtervorbehalt“ sei „aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich“ (Ref-E S. 67).

¹² Diese Notwendigkeit war angesichts des bisherigen Gesetzeswortlauts bestritten, vergleiche nur KK-StPO/Diemer, 8. Aufl. 2019, StPO § 136 Rn. 5: „Bei erneuter Vernehmung durch den Richter im selben Verfahren braucht die Belehrung nach Abs. 1 nicht erneut erteilt zu werden (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 1; aA Rogall in SK-StPO Rn. 3, 4)“.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15.

Unerwähnt bleibt auch die Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder¹⁴ vom 6. November 2019:

„Die DSK lehnt Vorschläge ab, die auf die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für derartige strafprozessuale Maßnahmen abzielen. Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung stellen bereits die automatisierten Kfz-Kennzeichen-Kontrollen zur Fahndung nach Personen oder Sachen einen Eingriff von erheblichem Gewicht dar, selbst wenn die Kfz-Kennzeichen unverzüglich spurlos gelöscht werden. Eine längerfristige Aufzeichnung sämtlicher Kennzeichen begründet demgegenüber einen deutlich schwerwiegenderen Grundrechtseingriff.“

Dem ist aus Sicht der BRAK nichts hinzuzufügen. Wenn sich aber über dieses gewichtige Votum schon hinweggesetzt wird, ist der Einsatz dieser technischen Mittel jedenfalls zwingend einem Richtervorbehalt zu unterwerfen.

IX.

Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)

Insoweit begrüßt die BRAK, dass der Ref-E den vielerorts geäußerten Bedenken, vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens stehe noch gar nicht fest, ob jene/r „Verletzte“ tatsächlich verletzt wurde, und wenn ja: wodurch und ggf. von wem (ganz abgesehen von den Fragen der materiellen Strafbarkeit),¹⁵ Rechnung getragen hat: *„Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben“.*

* * *

¹⁴ Online abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20191106_ent-schlie%C3%9Fung_keine_autom_kennzeichenerfassung_dsk.pdf – zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

¹⁵ Vgl. nur Pollähne, MAH Strafverteidigung, Teil K. Zeugen und Verletztenbeteiligung § 56 Verteidigung bei Beteiligung von Verletzten Rn. 8.